Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderung in Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchst. d bei der Berechnung der Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren infolge der Änderung des § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V und des § 242a SGB V durch GKV-Versichertenentlastungsgesetz v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2387).
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektro-MobFördG/"JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

- (1) unverändert
- (2) ...
- 3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen

d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter Buchstabe b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz Nummer 3, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um den Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, den ermäßigten Beitragssatz und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den bundeseinheitlichen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers zu leisten:

(3) bis (6) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: In § 39b ist Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchst. d durch das WElektroMobFördG ("JStG 2019") dahingehend ergänzt worden, dass bei der Berechnung der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung bei der Ermittlung des typisierend berechneten ArbG-Zuschusses auch der hälftige durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen ist. Die Änderung vollzieht als Folgeänderung die bereits ab dem 1.1.2019 geltenden Änderungen durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2387) nach. Danach hat der ArbG sich auch beim Zusatzbeitrag hälftig an den Krankenversicherungsbeiträgen der gesetzlich krankenversicherten ArbN zu beteiligen. Mit der gleichzeitig in Kraft getretenen Änderung des § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V wurden die Regelungen beim ArbG-Zuschuss für privat krankenversicherte ArbN entsprechend angepasst. Der ArbG ist verpflichtet, bei der Berechnung des Beitragszuschusses auch den Zusatzbeitrag hälftig zu berücksichtigen. Dabei ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V zugrunde zu legen. Die Änderung in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchst. d vollzieht nunmehr diese Änderungen für die Berechnung der Vorsorgepauschale nach.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2018 s. § 39b Anm. 2.
- ► FamEntlastG v. 29.11.2018 (BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374): Siehe Anm. J 18-2.
- ▶ WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchst. d wird durch Art. 1 Nr. 17 als Folgeänderung der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in die Berechnung der Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren einbezogen.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die neue Berechnungsregelung ist am Tag nach Verkündung des Gesetzes (18.12.2019) in Kraft getreten (Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG/"JStG 2019"). Da keine gesonderte Anwendungsregelung geschaffen wurde, findet die Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 1 in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens (18.12.2019) anwendbaren Fassung Anwendung, so dass die geänderte Berechnungsregelung grds. auch noch für den VZ 2019 zur Anwendung kommt und ab dem VZ 2020 mit der Maßgabe gilt, dass die jeweilige Fassung erstmals

auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31.12.2018 bzw. 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 zufließen.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 20-4

▶ Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchst. d: Die Folgeänderung dient ausschließlich der Anpassung an die geänderten Regelungen im SGB V. Folgerichtig waren die Regelungen für die Berechnung der Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren zu ändern.